

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.12.2000

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22.12.2000 gemäß der Anlage 1.

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung war wie folgt gefasst:

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb der Anmeldefrist schriftlich bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen oder Bürgeramt) zu stellen. Bei später gestellten Anträgen wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Folgende Neufassung wird nunmehr vorgeschlagen:

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen oder Bürgeramt) zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird gewährt, soweit und sobald die Voraussetzungen vorliegen. Eine rückwirkende Vergünstigung wird nur bis zum Beginn des aktuellen Kalenderjahres gewährt.

Die satzungsgemäßen Antragsfristen werden immer wieder – insbesondere bei Verlängerungsanträgen in Folge der inzwischen regelmäßig nur noch befristet gewährten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - nicht eingehalten. Gleichzeitig liegen aber vielfach die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung oder Ermäßigung vor. Die fristgemäße Antragstellung wird lediglich versäumt.

Bleibt aber bisher ein rechtzeitiger Verlängerungsantrag aus, muss der volle Hundesteuerbetrag

zum Soll gestellt werden. Das Versäumnis fällt dem Steuerpflichtigen häufig erst auf, wenn die Stadtkasse die offene Forderung anmahnt. Dadurch sind dann bereits weitere Kosten angefallen und eine Verlängerung der Vergünstigung ist erst für die Zukunft möglich.

Es entsteht somit aus formellen Gründen in der Folge erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Erläuterung der Regelungen, Mahnungen und ggf. sonstige Vollstreckungsmaßnahmen, Buchungsaufwand, die Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen etc.

Dem stehen ggf. nur sehr geringe und in der Praxis schwierig zu realisierende Einnahmen gegenüber.

Das bisherige Verfahren ist damit in der Gesamtbewertung nicht mehr verhältnismäßig und angemessen.

Mit der Neufassung der Satzungsregelung wird die Gewährung von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen von der Antragstellung und dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen abhängig gemacht. Ggf. können Vergünstigungen somit auch rückwirkend gewährt werden.

Dafür sollte allerdings eine Begrenzung bis zum Beginn des aktuellen Kalenderjahres festgelegt werden, da der Notwendigkeit einer Verbesserung der vg. Ist-Situation damit hinreichend Rechnung getragen wird.

Löseke
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.